

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 43, 08.05.2015

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. Mai 2015

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. Mai 2015

Aufgrund § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

**§ 1
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben.

**§ 2
Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind

- die Dekanin oder der Dekan und
- der Fachbereichsrat.

**§ 3
Fachbereichsrat**

- (1) Gemäß § 28 Absatz 2 HG und § 12 Absatz 2 GO gehören dem Fachbereich als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Professorinnen und Professoren;
 2. zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik;
 4. drei Studierende.
- (2) Weiterhin gehören dem Fachbereichsrat gemäß § 28 Absatz 3 HG die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als nicht-stimmberechtigte Mitglieder an.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (4) Der Fachbereichsrat ist grundsätzlich geschlechtsparitatisch zu besetzen. Bei den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern nach Absatz 1 wird je die Hälfte der Sitze innerhalb der Gruppen an Frauen und an Männer vergeben. Frauen und Männer werden in getrennten Listen von allen in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten gewählt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männermandat.

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt

Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats muss sich rechtzeitig vor der Wahl des neuen Fachbereichsrates bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen bemühen, mindestens durch persönliches Anschreiben oder Ansprache an mögliche Kandidatinnen.

§ 4 Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
 - dem Prodekan oder der Prodekanin als Vorsitzendem oder Vorsitzender,
 - zwei Lehrenden,
 - drei Studierenden.Mindestens die Hälfte der Sitze soll an Mitglieder des Fachbereichsrats vergeben werden.
Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 5 Geschäftsordnung des Fachbereichsrats

Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet sich der Fachbereichsrat nach der Geschäftsordnung des Senats.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat Kommissionen und Ausschüsse gemäß § 12 Absatz 1 HG bilden.

§ 7 Vertretung der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (2) Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung kann die Dekanin oder der Dekan im Einzelfall eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für die Wahrnehmung von Funktionen mit Rechtswirkung bei Verhinderung der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans kann der Rektor auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis befristet beauftragen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Der Fachbereichsrat wählt auf der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung eine Gleichstellungsbeauftragte. Vorschlagsrecht besitzen alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichsrats und die noch amtierende Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs.

§ 9 Änderungen der Fachbereichsordnung

Änderungen der Fachbereichsordnung erfolgen durch Beschluss des Fachbereichsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 3. Dezember 2001 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 22. Jahrgang, Nr. 94 vom 17.12.2001), geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2003 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 24. Jahrgang, Nr. 21 vom 01.08.2003), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 22.04.2015.

Dortmund, den 7. Mai 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Middelhauve